

# Geschlechter und Gewaltanwendung in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit

---

Heide Wunder

Die Formulierung des Themas dieses Bandes »Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart« fußt auf dem modernen Verständnis der beiden Kernbegriffe ›Geschlecht‹ und ›Gewalt‹. Gegenwärtig wird in der Forschung vielfach jegliche Einschränkung des individuellen Handelns und jede mit körperlichen oder seelischen Schmerzen verbundene Einwirkung auf Körper und Gemüt als ›übergreifig‹, als Grenzüberschreitung und damit als ›Gewalt‹ verstanden.<sup>1</sup> Eine solche Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Gewaltanwendung orientiert sich nicht zuletzt an der Menschenrechtserklärung von 1948, in der das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit definiert wird, und ist damit historisch eindeutig in der politischen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg, im Kontext von Holocaust sowie von Dekolonisierung und Globalisierung zu verorten. Ein derart weit gefasster Begriff von ›Gewalt‹ lässt sich zwar als Phänomenologie von Gewaltakten entfalten, eröffnet jedoch keinen Zugang zum Verständnis historischer Gewaltverhältnisse mit ihren je spezifischen Denkhorizonten und Handlungskontexten. Daher ist Eva Labouvies programmatische Präzisierung von Gewalt als ›Gewalttaten‹ hilfreich. Labouvies zweite Präzisierung des Themas – »im Kontext von Geschlechtszugehörigkeiten« – beziehe ich einerseits auf die in der Frühen Neuzeit geltende soziale Zweigeschlechtlichkeit, andererseits auf die vielfachen Brechungen der Zweigeschlechtlichkeit in der Ständegesellschaft, die man als soziales Geschlecht ›in der Erweiterung‹ bezeichnen kann. Dazu gehört darüber hinaus, Gewalttaten innerhalb eines Geschlechts und Gewalttaten zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden, und zwar in symmetrischen wie asymmetrischen Beziehungen.

Im Folgenden steht die Rolle von Züchtigungen in der ›Kinderzucht‹ des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit im Mittelpunkt, die meist als nicht erklärungsbedürftige Selbstverständlichkeit banalisiert wird, ohne die Erfahrungen der Kinder hinreichend zu bedenken. Es handelt sich um Gewaltanwendung in ausgesprochen asymmetrischen Beziehungen, denn die Kinder befanden sich in absoluter Abhängigkeit von den Eltern

---

1 Vgl. Gerd Schwerhoff: »Gewalt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 787–794.

und erlangten erst in einem langen Prozess nach und nach Selbstständigkeit. Diese Gewalttaten fallen heute unter ›häusliche Gewalt‹.<sup>2</sup> Um die Differenz zwischen frühneuzeitlichen und heutigen Bewertungen von Gewaltanwendung gegen Kinder zu erklären, werden zum einen die Anleitungen zum Aufziehen und Erziehen von Kindern, zeitgenössisch als ›Kinderzucht‹ bezeichnet, herangezogen, zum anderen die in verschiedenen Quellengruppen überlieferten Praktiken der Gewaltanwendung von Eltern, gegebenenfalls miterziehenden Geschwistern sowie Lehrer\*innen. Einführend wird für die Frühe Neuzeit das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung in verschiedenen Handlungsräumen skizziert. Anschließend werden die Begründungen für Gewaltanwendung in der Ratgeberliteratur zur ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit vorgestellt, bevor die Frage erörtert wird, welche Rolle das Geschlecht der Kinder und der Eltern für die Anwendung von Zwang und physischer Gewalt spielte. Angesichts der umfangreichen Erziehungsliteratur aus unterschiedlichen Perspektiven und an verschiedene Adressat\*innen gerichtet haben meine Ausführungen eher erkundenden Charakter, zumal in den vorliegenden Forschungen zur Erziehung in der Frühen Neuzeit die Frage nach physischer Gewaltanwendung meist am Rande steht.<sup>3</sup> Insbesondere ist die Quellenlage für die Züchtigungspraktiken noch sehr fragmentarisch und harret einer systematischen Erfassung.

## Geschlechter und Gewaltanwendung

In der Frühen Neuzeit war der Geschlechterbezug von Gewalttaten vor allem mit Krieg und Kriminalität verbunden. Berichte und Bilder des Dreißigjährigen Kriegs, die sich in jedem Schulgeschichtsbuch finden, prägen die gängigen Vorstellungen: Sie führen die Waffengewalt der Kriegsparteien, die Verheerung von Feindesland, die Grausamkeiten gegenüber der Bevölkerung, insbesondere die sexualisierte Gewalt der Söldner gegen Frauen, eindrücklich vor Augen. Exzesse prägen die Gewalterfahrung: Männer (Söldner) werden als Täter dargestellt, aber ebenso neben Frauen und Kindern als Opfer.

Doch auch in Friedenszeiten bedrohten ›Verbrecher‹ Leib und Leben, Eigentum und Besitz ihrer Mitmenschen. Wenn man ihrer habhaft werden konnte, wurden sie vor Gericht gestellt, denn die Ahndung stand nicht den Betroffenen selbst zu – gemäß der Maxime »Niemand soll sein eigener Richter sein«. Mit diesem Rechtssatz begründete Martin Luther seine Verurteilung der widerständigen Bauern als »Mordische(n) und Reubische(n) Rotten«. <sup>4</sup> Im Kampf gegen diejenigen, die die grundlegenden Normen und Werte der Gesellschaft missachteten, ging es den Obrigkeiten um die Beilegung von Konflikten, um Ruhe und Ordnung und um die Wahrung von Frieden und Sicherheit, doch kamen sie selbst dabei nicht ohne die Anwendung von Zwang und Gewalt aus. Erschreckend sind

2 Vgl. Andreas Gestrich: »Häusliche Gewalt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 794–796.

3 Vgl. z. B. August Nitschke: »Die Stellung des Kindes in der Familie im Spätmittelalter und in der Renaissance«, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln/Wien: Böhlau 1984, S. 215–243.

4 Gottfried Maron: »Niemand soll sein eigener Richter sein«. Eine Bemerkung zu Luthers Haltung im Bauernkrieg«, in: Zeitschrift der Luther-Gesellschaft 2 (1975), S. 60–75.

die auf Flugblättern verbreiteten Darstellungen von Praktiken der frühmodernen Strafgerichtsbarkeit, mit denen ein Schuldgeständnis, ohne das keine Verurteilung stattfinden konnte, erzwungen werden sollte; dem lag die damals herrschende Auffassung zugrunde, dass Schmerz die Wahrheit ans Licht bringe, eine Auffassung, die sich bis ins 18. Jahrhundert hielt.

*Abb. 2: Ein Reiter wird von Räubern mit Äxten angegriffen, Radierung von Hans Ulrich Franck (um 1590/1595-1675), 1643*



Zwang und Gewaltanwendung in der Gerichtsbarkeit – im Verfahren wie in der Exekution der Urteile – wurden als legitim angesehen, denn sie dienten der Wahrung des innergesellschaftlichen Friedens. Sie gehörten zum Instrumentarium der übergreifenden gesellschaftlichen Befriedung, die 1495 mit dem Ewigen Landfrieden begann, zugleich aber einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Monopolisierung legitimer Gewaltausübung im Prozess moderner Staatsbildung darstellte. Die Sanktionierung von Straftaten erhielt 1532 in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) einen reichsweiten Rahmen und galt subsidiär dort, wo in den Städten und Territorien des Heiligen Römischen Reichs keine eigenen Strafrechte existierten.

Abb. 3: Darstellung von Gerichtsurteil, Körperstrafen und Hinrichtung im Abschnitt »Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll«, in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V.



Einblicke in das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltkriminalität eröffnet die Auswertung der zahlreich überlieferten Prozessakten, in denen sowohl die Täter\*innen als auch die Opfer von Gewalttaten namentlich genannt werden, sodass die Verteilung der verhandelten Verbrechen auf Männer und Frauen erkennbar wird. Demnach wurden Kapitalverbrechen, abgesehen von Kindsmord, Gattenmord und Hexerei, überwiegend von Männern begangen.<sup>5</sup> Aus diesem Befund wurde zunächst gefolgert, dass Frauen »von Natur« aus weniger gewalttätig als Männer seien, nicht zuletzt, weil es zu den gängigen Geschlechterkonstruktionen von »männlicher Stärke« und »weiblicher Schwäche« passte. Inzwischen haben die Frauen- und Genderforschung ebenso wie die

5 Vgl. Gerd Schwerhoff: Aktenkundig und gerichtsnorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen: edition discord 1999, S. 130; als Beispiel einer neueren landesgeschichtlichen Studie vgl. Stefan Breit: »Die Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart – adelige Hochgerichtsbezirke im Fürstentum Bayern«, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500–1800, Stegaurach: Wissenschaftlicher Kommissionsverlag 2017, S. 119–135, hier S. 130f.; Helga Schnabel-Schüle: »Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert«, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München: C. H. Beck 1997, S. 185–198.

Alltagsgeschichte<sup>6</sup> und die Kriminalitätsforschung nachgewiesen, dass diese geschlechterbezogenen Deliktprofile nicht allein von Selektionsprozessen in der Wahrnehmung und Beurteilung von Gewalttaten abhängig waren,<sup>7</sup> sondern auch von den jeweiligen alltäglichen Situationen in den Tätigkeits- und Handlungsfeldern der Geschlechter. Darüber hinaus spielte der jeweilige soziale und rechtliche Status einer Person eine wichtige Rolle: Mütter gingen gewalttätig gegen Nachbarinnen vor, die ihre Kinder bedroht hatten, Soldatenfrauen übten im Dreißigjährigen Krieg gemeinsam mit ihren Ehemännern (oder Lebensgefährten) das Recht der Plünderung aus, was durchaus handgreifliche Auseinandersetzungen mit den Besitzer\*innen einschloss;<sup>8</sup> und im hessischen Frauenhospital Merxhausen wurde eine Vögtin bezichtigt, zwei Krüppel, »die eine in den eisernen Gürtel, die andere an eine Kette schließen lassen (zu) wollen.«<sup>9</sup> In allen genannten Fällen legitimierte der Status, hier die Elternrolle, die Position der Ehefrau als Mitvorstand eines Haushalts oder als Teil eines Amtsehepaares, die Gewaltanwendung. Im Hinblick auf ihre Gewalttaten unterschieden sich Männer und Frauen (als soziales Geschlecht) demnach nicht prinzipiell, vielmehr agierten sie im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in unterschiedlichen Handlungsfeldern und sozialen Rollen, mit denen legitime Gewaltausübung verbunden war.

Einen weiteren gewichtigen Einwand gegen die unterstellte statistische Repräsentativität der vor Gericht verhandelten Fälle und die daraus hergeleiteten geschlechterbezogenen Deliktprofile begründet der Umstand, dass nicht jede Gewalttat angezeigt wurde. Dies trifft gerade auf Gewalttätigkeiten zwischen den Geschlechtern zu, wenn sie im ›Haus‹ stattfanden. ›Haus‹ bezeichnet nicht nur ein Gebäude, sondern ebenso den Personenverband Haushalt, der an der Basis der Gesellschaft Produktion und Versorgung, Sicherheit und Schutz der Haushaltsmitglieder organisierte. Es stellte einen Herrschaftsraum mit eigenen Rechten dar, in dem der Hausvater als Haushaltsvorstand, ausgestattet mit der entsprechenden Autorität (›patria potestas‹), das konfliktanfällige Zusammenleben unter einem Dach – das ›regierende‹ Ehepaar, seine Kinder in z. T. komplexen Geschwisterkonstellationen sowie das Gesinde, mitunter auch Altenteiler – regelte: Ordnung sollte durch Unterordnung hergestellt werden oder – anders ausgedrückt – durch den Befehl des Hausvaters und den Gehorsam der Haushaltsmitglieder; bei Ungehorsam, Fehlverhalten, Verstößen gegen ›Treue‹ (Gesinde) war der Hausvater nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gegebenenfalls Ehefrau und Gesinde<sup>10</sup> ›verhältnismäßig‹ zu strafen. Die geforderte Verhältnismäßigkeit der hausväterlichen Disziplinargewalt

6 Vgl. Ernst Schubert: *Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander Darmstadt: Primus 2002, S. 194.*

7 Vgl. Gerd Schwerhoff: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch, S. 153f.*

8 Vgl. Maren Lorenz: *Körper – Räume – Emotionen. Prolegomena zur Interdependenz von Kriegsgewalt und Geschlecht aus frühneuzeitlicher Perspektive (Vortrag 13. Juli 2016, S. 12).* Ich danke Maren Lorenz für die Einsicht in das Vortragsmanuskript.

9 Christina Vanja: »Auf Geheiß der Vögtin. Amtsfrauen in hessischen Hospitälern der Frühen Neuzeit«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, S. 76–95, hier S. 85.*

10 Vgl. Renate Dürr: »Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...«. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts, S. 115–139, zum Züchtigungsrecht: S. 123–125.*

verweist darauf, dass der Hausvater oft kein Maß kannte, sondern Zorn und Wut ihren Lauf ließ.

Gewalttaten im häuslichen Bereich, insbesondere die Misshandlung der Ehefrau oder des weiblichen Gesindes, wurden erst dann aktenkundig, wenn die Betroffenen den Fall vor Gericht brachten, im Fall von ›Blut und Blau‹ bei minderjährigem Gesinde von den Eltern.<sup>11</sup> Detaillierte Analysen von Prozessen misshandelter Ehefrauen haben eine oft lange konfliktreiche Vorgeschichte zutage gebracht, zugleich aber auch das Bestreben der Parteien, den Konflikt möglichst unter sich ohne das Eingreifen der Obrigkeit zu regeln.<sup>12</sup> Wandten sich misshandelte Ehefrauen mit einer Scheidungsklage (bei Katholik\*innen mit einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett) an die zuständigen Gerichte, so war der Erfolg unsicher, weil die Konsistorien auf eine gütliche Einigung drängten und die Autorität des Ehemannes und Hausvaters nicht geschwächt sehen wollten.<sup>13</sup> Misshandlungen des Ehemannes durch die Ehefrau wurden äußerst selten vor Gericht gebracht,<sup>14</sup> weil mit der öffentlichen Anzeige die Ehre des Mannes und seine Autorität bedroht worden wären. Das heißt jedoch nicht, dass diese Gewaltanwendungen unsanktioniert geblieben wären, vielmehr geschah dies vor Ort mit Rügebräuchen. Bekannt ist z. B. das »Weibergericht« im Adelsdorf Breitenbach (bei Kassel), in dem sich die verheirateten Frauen gerichtsförmig versammelten, um ein Ehepaar zu sanktionieren, weil die Ehefrau den Ehemann geprügelt hatte, sodass die rechte Ordnung der Geschlechter in der Ehe verletzt war.<sup>15</sup> Das »Weibergericht« als soziale Kontrolle zu verstehen, hieße, diese gemeindliche Sanktionsform zu unterschätzen, denn es war für die Aufrechterhaltung der Ordnung im ›Haus‹ zuständig. Zugleich wirft das »Weibergericht« ein Licht auf die Herrschaftsverhältnisse im Haus, die keineswegs allein über die ›patria potestas‹ zugunsten des Hausvaters geregelt waren. Die Position der Ehefrau wurde an erster Stelle im Ehevertrag – gleich ob mündlich oder schriftlich – durch die ökonomischen Transfers definiert, während die Gehorsampflicht der Ehefrau erst in der Trauformel bei der kirchlichen Eheschließung hinzukam. Zwischen dem Hausvater als dem Arbeitgeber und dem Gesinde bestand ein Vertragsverhältnis, das beiden Teilen einklagbare Rechte und Pflichten auferlegte.<sup>16</sup> Die Überkreuzung dieser verschiedenartigen Rechte war eine der Ursachen für Konflikte im ›Haus‹, die

11 Vgl. Michaela Hohkamp: »Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert«, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995, S. 275–392.

12 Vgl. ebd., S. 283.

13 Vgl. Alexandra Lutz: *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006, S. 312–339; Rainer Beck: »Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime«, in: Richard van Dülmen (Hg.): *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M.: S. Fischer 1992, S. 137–212; Sylvia Möhle: *Ehekongflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1997, S. 122–140.

14 Vgl. Inken Schmidt-Voges: *Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert*, Berlin/Boston: de Gruyter/Oldenbourg 2015, S. 242–247.

15 Vgl. Christina Vanja: »Das ›Weibergericht‹ zu Breitenbach. Verkehrte Welt in einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer*, S. 214–222; die Transkription der Akte in: *Breitenbacher Bilderblättchen Nr. 6*, Kassel 2004.

16 Renate Dürr: *Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...*

trotz der asymmetrischen Machtverhältnisse von allen Beteiligten auch gewaltförmig ausgetragen werden konnten.

Das ›Haus‹ war also Ort von Gewaltanwendung, für die sich jedoch der Hausvater nicht vor Gericht verantworten musste und die daher nicht dokumentiert ist, es sei denn, es kam zu ›Exzessen‹, die die Betroffenen selbst oder deren rechtliche Vertreter vor Gericht brachten. Demgegenüber konnten Kinder, die dritte Personengruppe der Hausgenoss\*innen, nicht wegen exzessiver Züchtigung vor Gericht gehen, weil sie noch nicht ›gerichtsmündig‹ waren, sodass diese Fälle nicht aktenkundig wurden. Dennoch ist die elterliche Gewaltanwendung gegen Kinder kein Dunkelfeld, denn sie geschah nicht heimlich, sondern in aller Öffentlichkeit, beobachtet von Nachbar\*innen, und die Schreie waren unüberhörbar; in den Lateinschulen sollte der Gesang der Mitschüler die Schmerzensschreie übertönen.<sup>17</sup> Überliefert ist sie rückblickend in autobiografischen Texten, vor allem in Lebenserinnerungen, zeitgleich in Tagebüchern und Briefen von Eltern; nicht zuletzt führten Frauen in ihren Klagen gegen ihre gewalttätigen Ehemänner ebenfalls die Misshandlung der Kinder an. Eine wichtige Erweiterung der Kenntnisse über Züchtigungen verspricht der Vergleich mit der Gewaltanwendung gegen Schutzbefohlene in Großhaushalten wie den Armen- und Waisenhäusern und Hospitälern, in denen institutionelle Kontrollen stattfanden und das Fehlverhalten der Vorsteher\*innen sanktioniert wurde.<sup>18</sup> Ebenso unter institutioneller Kontrolle stand die Gewaltanwendung in Lehrverhältnissen, über die einschlägige Bestimmungen in den Zunftordnungen und Klagen vor Zunft oder Rat informieren.<sup>19</sup>

## ›Kinderzucht‹ und Geschlechterverhältnisse in der Frühen Neuzeit

Als ›Kinderzucht‹ bezeichnete man in der Frühen Neuzeit die elterliche Erziehung mit dem Ziel, ›Zucht und Tugend‹ im individuellen Verhalten des Kindes zu erreichen. Zu den Erziehungsmitteln gehörten nicht allein Ermahnungen ›im Guten‹, sondern auch Züchtigungen, also die Anwendung physischer Gewalt: »Wer nicht hören will, muss fühlen.« Im Hinblick auf das Thema Geschlecht und Gewalt ist zu klären, ob sowohl bei der Begründung der Züchtigung als Erziehungsmittel als auch in der Erziehungspraxis Unterschiede zwischen Vätern und Müttern, Söhnen und Töchtern gemacht wurden. Dazu empfiehlt es sich, das Spätmittelalter und den Beginn der Neuzeit gemeinsam in den Blick zu nehmen. In diesem Zeitraum erhöhte sich zum einen die Zahl der literarischen Genres, in denen Erziehung zunehmend auch in den Volkssprachen thematisiert wurde, zum anderen stieg die Verbreitung dieser Werke sprunghaft mit der Erfindung

- 
- 17 Die autobiographischen Aufzeichnungen Hermann Weinsbergs – Digitale Gesamtausgabe, *Liber Iuuentutis*, F 18, URL: [https://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber\\_Iuuentutis/Liber\\_Iuuentutis.htm](https://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Iuuentutis/Liber_Iuuentutis.htm), Stand 12.1.2023.
- 18 Vgl. Christina Vanja: Auf Geheiß der Vögtin, S. 85; Martin Scheuz/Christina Vanja/Alfred Stefan Weiß (Hg.): *Zwischen Pädagogik und Heilkunst. Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2022.
- 19 Vgl. Elke Schlenkrich: *Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunfthandwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts*, Krems: o. V. 1995, S. 102–105.

des Buchdrucks an.<sup>20</sup> Beides deutet auf entscheidende gesellschaftliche Veränderungen, nämlich auf die Neukonfigurierung von Ehe, Familie und ›Haus‹. War die Ehe vor der Reformation die minderbewertete Lebensform der Lai\*innen gegenüber dem ehelosen Stand der Kleriker, so wurde dieser Unterschied in der Reformation mit dem Priestertum aller Gläubigen aufgehoben, der Ehestand wurde zur gesellschaftlich erwünschten Lebensform und zugleich einziger Ort legitimer Sexualität, Kinder wurden zu »Ehepflänzlein«, die gehegt, gepflegt und gezogen werden mussten. Das erneuerte Streben nach der Verchristlichung der Gesellschaft verstärkte die Verantwortung der Eltern für eine christliche Erziehung und machte die ›Hauskirche‹ zum Mittelpunkt der tagtäglichen Frömmigkeitspraxis. In der katholischen Reformbewegung wurde gleichfalls das Ziel einer Verchristlichung der Gesellschaft verfolgt und die Bedeutung der Eltern in diesem Prozess aufgewertet.

Getragen wurde diese konfessionsübergreifende Entwicklung von neuen Eliten in Wissenschaft, Verwaltung und Politik, die ihre Qualifikation durch gelehrte, auf der Rezeption der antiken Wissenschaften fußende Bildung erwarben, sodass die Erziehung und die Bildung der Söhne in reformierten oder neu gegründeten Schulen und Universitäten unabdingbar wurden. Auf diese Weise entstand schnell ein System der Selbstrekrutierung. Zugleich verbanden sich die neuen Eliten über Einheirat mit den alten Eliten, und landesherrliche Stipendien förderten gezielt den Aufstieg armer Studenten. Von den neuen Bildungsinstitutionen profitierten alle, die ihre Söhne auf Lateinschulen schicken konnten, wie Handwerker, Kaufleute oder städtische und adlige Bedienstete. Töchter blieben vom höheren Schulwesen ausgeschlossen, was jedoch keinen Ausschluss von Bildung bedeutete, die in protestantischen Ländern im Privatunterricht vermittelt wurde, in den katholischen Ländern vor allem in den Schulen und Internaten der neuen Schulorden. Dabei handelte es sich um die Standeserziehung für die Töchter der höheren Stände, die zu einem Teil von Akademikern, zum anderen Teil jedoch von Frauen vermittelt wurde, die sich mit ihrer Bildung eine berufliche Qualifikation erworben hatten. Allein für Fürstentöchter war eine gelehrte Bildung zur Vorbereitung auf eine mögliche Übernahme der Regierung vorgesehen.<sup>21</sup> Für die Teilhabe von Frauen an gelehrter, wiewohl nicht berufsbezogener Bildung hatten sich herausragende Vertreter des Humanismus wie Erasmus von Rotterdam eingesetzt;<sup>22</sup> die Frage, »ob einem Weibs-Bild das Studiren wohl anstehe«,<sup>23</sup> wurde bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in der ›Querelle des femmes‹ und insbesondere im Konzept des frühaufklärerischen ›gelehrten Frauenzimmers‹ diskutiert.<sup>24</sup>

20 Dies ist eindrucksvoll dokumentiert in Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.): *Das Kind in der Renaissance*, Wiesbaden: Harrassowitz 2008.

21 Vgl. Veit Ludwig von Seckendorff: *Teutscher Fürsten-Stat*, Frankfurt a. M.: Götze 1656, S. 366.

22 Vgl. Katharina Fietze: »Frauenbildungskonzepte im Renaissance-Humanismus«, in: Elke Kleinau/Claudia Opitz (Hg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a. M./New York: Campus, S. 121–134, hier S. 125–127.

23 Wolf Helmhardt von Hohberg: *Georgica Curiosa Aucta*. Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem Adelichen Land- und Feld-..., 2. Aufl., Nürnberg: Endter 1687, S. 280.

24 Vgl. Katharina Fietze: »Frauenbildung in der ›Querelle des femmes‹«, in: Elke Kleinau/Claudia Opitz (Hg.): *Geschichte der Mädchen und Frauenbildung*, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklä-

In den frühneuzeitlichen Ansichten über Kindererziehung standen teilweise gegensätzliche Positionen nebeneinander,<sup>25</sup> die im Folgenden knapp skizziert werden. Die in lateinischer Sprache verfassten spätmittelalterlichen Schriften zur Kindererziehung stammen von Klerikern und betreffen im Prinzip Kinder beiderlei Geschlechts. Auch wenn sie für die Adels- und Fürstenerziehung verfasst wurden, richteten sie sich an Eltern aller Stände, mit dem Unterschied, dass im Adel die Kindererziehung an ›Personal‹ delegiert wurde, das über eine theologische Bildung verfügte und somit die Traktate lesen und verstehen konnte.<sup>26</sup> Die Anweisungen folgten meist den aus der Antike tradierten drei Phasen von Kindheit – ›infantia‹ von der Geburt bis etwa zum siebten Lebensjahr (zweite Zähne), ›pueritia‹ vom siebten bis zum zwölften Lebensjahr und ›adolescencia‹ vom zwölften bis zum 18. Lebensjahr –, in denen jeweils altersgemäße Aspekte der Erziehung im Vordergrund standen: Zugleich besaß die religiöse Erziehung von frühester Kindheit an einen hohen Stellenwert: Körper und Geist des Kindes mussten geformt werden, um es zu einem Mitglied der christlichen Gesellschaft zu machen.

Dieses Kindheitskonzept besaß mehrere geschlechtsbezogene Dimensionen. Während in der ersten Kindheitsphase im Prinzip keine Unterschiede zwischen Söhnen und Töchtern gemacht wurden, gab es Unterschiede in der Zuständigkeit der Eltern. Angesichts der hohen Gesundheitsrisiken ist es erste Pflicht der Mutter, das Neugeborene selbst zu nähren, wie es ›die Natur‹ vorgesehen habe, ein Gebot, das sich besonders an adlige Frauen richtete, die mit Rücksicht auf das Schönheitsideal ihrer Zeit das Stillen an Ammen delegierten. Der Mutter obliegen ebenfalls die sorgfältige Pflege des Säuglings und des Kleinkindes sowie die Versorgung bei Krankheiten. Erziehungsaufgaben im engeren Sinn, wie Sprechen-, Beten- und Lesenlernen, werden ihr nicht zugewiesen. Es stehen somit kinderheilkundliche Aspekte im Vordergrund,<sup>27</sup> womit auch erklärt ist, dass der Vater nicht erwähnt wird. Wenn er genannt wird, dann geht es um die Lebensperspektiven der Neugeborenen und ihre dementsprechende Erziehung.<sup>28</sup> In der zweiten Phase findet mit der Vorbereitung auf künftige Tätigkeiten – das gezielte Unterrichten – eine elterliche Arbeitsteilung statt. Söhne wechseln aus der mütterlichen in die väterliche Sphäre, besuchen die Schule und/oder werden in die Arbeitswelt eingeführt, während die Töchter weiterhin unter der Aufsicht der Mutter bleiben und von ihr zu ›weiblichen Arbeiten‹ angeleitet werden. In der dritten Phase treten für Söhne oft Lehrherr oder Dienstherr neben den Vater als Autorität, und Töchter verlassen ebenfalls

---

rung, S. 237–251; Gisela Engel/Britta Rang/Heide Wunder (Hg.): Geschlechterstreit in der Frühen Neuzeit, Königstein/Ts.: Ulrike Helmer 2004.

- 25 Vgl. Jochen Martin/August Nitschke (Hg.): Zur Sozialgeschichte der Kindheit, Freiburg i.Br./München: Alber 1986; für das Mittelalter vgl. Klaus Arnold: Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit, Paderborn: Schöningh/Lurz 1980.
- 26 Vgl. Eva Schlotheuber: »Die Bewertung von Kindheit und die Rolle von Erziehung in den biographischen und autobiographischen Quellen des Spätmittelalters«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), Das Kind in der Renaissance, S. 43–69.
- 27 Vgl. Daniel Schäfer: »Regimina infantium. Die Sorge um die Gesundheit der Kinder in der Renaissance«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), Das Kind in der Renaissance, S. 71–100.
- 28 Vgl. August Nitschke: Die Stellung des Kindes in der Familie, z. B. S. 215.

vielfach den elterlichen Haushalt, um in einem fremden Haushalt zu dienen, wo sie der Disziplinargewalt des Hausvaters, aber auch der besonderen Aufsicht der Hausmutter unterstehen.

Abb. 4: Ambrosius Holbein und Hans Holbein d. J.,  
Randillustration zu Erasmus »Lob der Torheit«, 1515



Das Prinzip dieser Erziehung war die Auffassung, dass Männer nur von Männern und Frauen nur von Frauen erzogen werden sollten, womit Vater und Mutter verpflichtet waren, den jeweiligen Kindern des eigenen Geschlechts ein Vorbild zu sein. Nicht auf den ersten Blick erkennbar fußt dieses Prinzip auf dem schöpfungsgeschichtlich begründeten Geschlechtermodell von »männlicher Stärke« und »weiblicher Schwäche«. Das zeigt der Schriftsteller Jörg Wickram in seinem »Knabenspiegel« von 1554, in dem die nachgiebige Mutter, die den Sohn verzärtelt, statt ihn zu züchtigen, als warnendes Bei-

spiel vorgeführt und für den misstratenen ›ungezogenen‹ Sohn verantwortlich gemacht wird.<sup>29</sup>

Die Anwendung physischer Gewalt gegen Kinder war nicht unbestritten. Bereits in der griechischen und römischen Antike standen sich Befürworter und Gegner gegenüber, während im Alten Testament die Notwendigkeit väterlicher Härte vorherrschte. In seiner einflussreichen Erziehungsschrift plädierte der Philosoph Plutarch (geb. 45 n. Chr.) dafür, die Schüler mit Lob und Belohnungen statt mit Strafen zum Lernen anzuhalten.<sup>30</sup> Auch der Humanist Erasmus von Rotterdam war überzeugt, dass Züchtigungen schädlich für den Lernerfolg der Schüler und ihre gesamte Entwicklung seien.<sup>31</sup>

Ging es hier um Effektivität von Züchtigungen beim Bildungserwerb, behandelte der berühmte Franziskaner Berthold von Regensburg (um 1210–1272) Züchtigungen in einer seiner deutschen Predigten aus religiöser Perspektive. In der Predigt »Von drin lagen« (Von den drei Fallstricken des Teufels) gibt er Anweisungen, wie ›die armen Leute‹ ihre Kinder christlich erziehen sollen:

»Von der Zeit an, wenn es (das Kind, H. W.) erste böse Worte spricht, so sollt Ihr ein kleines Rütelein zu euch nehmen, das alle Zeit über euch steckt in der Decke oder in der Wand, und wenn es eine Unart oder ein böses Wort spricht, so sollt Ihr ihm einen Streich an die bloße Haut geben. Ihr sollt es aber nicht mit der Hand an den bloßen Kopf schlagen, sonst möchtet ihr es wohl zu einem Toren machen, nur ein kleines Reislein, das fürchtet es und wird wohl erzogen. (...) Und darum verlieren Vater und Mutter viel, wenn sie den Kindern böse Dinge nicht verwehren, aber allermeist ihr Frauen, die ihr Töchterlein beizeiten zu hochfahrenden Wesen erziehen, denn wenn es groß wird, so ist sie es gewohnt und richtet sich immer mehr danach. Ihr solltet sie in bescheidener Weise erziehen und solltet sie das Vaterunser, das Ave Maria und den Glauben lehren und ihnen böse Dinge mit einer kleinen Rute wehren, damit sie diese fürchten.«<sup>32</sup>

Berthold von Regensburg vertrat also die Auffassung, dass den Kindern sehr früh – bevor sie selbst verständig genug waren – richtiges Verhalten eingebläut werden müsse. Er gehörte offensichtlich zu den Theologen, die davon ausgingen, dass Kinder, obwohl

29 Vgl. Dieter Martin: »Ungezogene Kinder in der deutschen Renaissance-Literatur«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), *Das Kind in der Renaissance*, S. 27–42, hier S. 30–37.

30 Plutarchs Abhandlung über die Erziehung der Kinder. Aus dem Griechischen übersetzt und mit vielen größtenteils die Erziehungskunst betreffenden Anmerkungen versehen von M. J. G. Steinhilber, Leipzig: Sondersche Buchhandlung 1795, Kap. 11, S. 75f., URL: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/21048/98>, Stand 17.1.2023.

31 Vgl. Monika Rener: »Unordnung und frühes Leid«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), *Das Kind in der Renaissance*, S. 11–26, hier S. 21f.

32 Margot Kreyer: *Quellen zur Geschichte der Vorschulerziehung*, 4. Aufl., Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1983, S. 22f. Der aus dem Mittelhochdeutschen übersetzte Text ist eine gefasste Fassung der Argumentation. Die vollständige Predigt findet sich in: Franz Pfeiffer/Joseph Strobl (Hg.): *Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten mit Einleitungen und Anmerkungen*, Bd. 1, Wien: Braumüller 1862, S. 13f., 34f., 433f.

getauft, dennoch anfällig für die bösen Einflüsterungen des Teufels seien, während für andere Theologen das Kind als unschuldig galt, weil es die Laster noch nicht kenne.<sup>33</sup> Er betont die Verantwortung der Eltern für das Seelenheil ihrer Kinder: Sie versündigen sich, wenn sie ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. Eltern sollen ein Kind züchtigen, sobald es »böse Worte« ausspreche, woraus wohl gefolgert werden darf, dass Züchtigungen mit etwa zwei Jahren einsetzen sollten. Berthold mahnt allerdings Mäßigung an und betont mehrmals, dass eine kleine Rute zu gebrauchen sei, und zwar auf die bloße Haut, nicht jedoch die Hand. Insbesondere warnt er vor Ohrfeigen, weil sie das Kind nachhaltig gesundheitlich schädigen könnten.<sup>34</sup> Die Kinder sollen die Rute fürchten, sie vermeiden wollen und auf diese Weise von der Ausbildung schlechter Gewohnheiten abgehalten werden. Vielmehr sollen gute Gewohnheiten – Zucht (»Anstand«) und Tugend – »eingefleischt« werden. Obwohl Vater und Mutter für die Erziehung zuständig waren, fordert Berthold besonders die Mütter auf, ihre Töchter vor allem vor Hoffart zu bewahren. Dazu sollen sie die Töchter mit einer kleinen Rute züchtigen, aber auch die Grundlagen des christlichen Glaubens – das Ave-Maria, das Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote – lehren; denn sie galten als die beste Sicherung vor den Verführungen des Teufels.<sup>35</sup> Die religiöse Erziehung gehörte also zu den zentralen Aufgaben der Mutter. Berthold von Regensburg beschränkte sich nicht auf die elterliche Erziehung, sondern ermahnte auch die Erzieher in den Klosterschulen, wo viele Knaben auf ein geistliches Leben in Demut und Gehorsam vorbereitet und oft mit großer Härte erzogen wurden.<sup>36</sup>

Aus diesen Anweisungen zur »Kinderzucht« ist zu ersehen, dass sich die elterliche Disziplinargewalt nicht aus der »patria potestas« des Hausvaters herleitet, sondern aus der christlichen Elternrolle von Vater und Mutter. Bei der Erziehung der Kinder ging es nicht um Herrschaft, sondern darum, ein Neugeborenes physisch aufzuziehen und es zunehmend moralisch und sittlich zu befähigen, sich in seiner sozialen Umwelt einen Platz zu erwerben, mit der Einübung der Geschlechterrollen als Kern. Züchtigungen waren der physische Teil des Einübens von richtigem Verhalten: Die Schmerzen sollten ein Denkkzettel sein, der sich dem Körpergedächtnis einprägt,<sup>37</sup> die Furcht vor dem Schmerz sollte eine andauernde gewohnheitsmäßige Verhaltenssteuerung bewirken. Züchtigungen im Prozess der Erziehung hatten daher die Funktion der Lenkung und sind von Stra-

33 Vgl. Rainer Lachmann: »Kind«, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Berlin/New York: de Gruyter 1989, S. 156–176; Eva Schlotheuber: Die Bewertung von Kindheit, S. 44f.

34 Diese Argumentation hat sich erstaunlich lange gehalten, wie z. B. das Stichwort »Das Gehör« in Krünitz: »Oekonomischer Encyklopädie« belegt: »Wenn ein Kind nicht hört, muß es fühlen. (...) Schläge mit der flachen Hand, auch derbe Schläge von dieser Art, sind taube Schläge: sie fruchten nichts, und man kann Kindern an ihrer Gesundheit damit schaden. Ich rechne besonders dahin die so genannten Mauschellen und Ohrfeigen. Ich halte nicht viel von Aeltern und Lehrern, die sich mit dergleichen Strafen abgeben. Die Birke ist eigentlich für dergleichen Kinder gewachsen.« Johann Georg Krünitz: Oekonomische Encyklopädie, Bd. 16, Berlin: Pauli 1779, S. 649–663, hier S. 651.

35 Vgl. Dieter Harmening: »Katechismulliteratur. Grundlagen religiöser Laienliteratur im Mittelalter«, in: Norbert Richard Wolf (Hg.), Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter. Perspektiven ihrer Erforschung, Wiesbaden: Reichert 1987, S. 91–102.

36 Vgl. Christiane Richard-Elsner: »Gewalt gegen Kinder im Mittelalter. Züchtigungen von Kindern in der Lateinschule«, in: Stefan Grüner/Markus Raasch (Hg.), Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin: Duncker & Humblot 2019, S. 109–136.

37 Vgl. Roland Borgards (Hg): Schmerz und Erinnerung, München: Fink 2005.

fe zu unterscheiden. Dies bestätigt der Artikel »Kinder=Zucht« in Zedlers Universallexikon von 1736.<sup>38</sup>

Auffallend in den Begründungen der ›Kinderzucht‹ ist die seit der Antike immer wiederkehrende Mahnung zum Maßhalten, die darauf schließen lässt, dass sie auf eine Züchtigungspraxis reagiert, in der Eltern nur allzu oft die Kontrolle verloren. Für das späte Mittelalter hat Ernst Schubert auf das große Ausmaß von Gewaltbereitschaft bei der Austragung von Konflikten nicht nur, aber besonders unter Männern hingewiesen, die zu Exzessen führte. Diese Form, Männlichkeit aggressiv zu demonstrieren, war gesellschaftlich weithin akzeptiert und bildet den Kontext, in dem Exzesse in der Kinderzucht standen und nicht zur Anzeige gelangten, selbst wenn das Kind schwer misshandelt worden war. Die lokalen Obrigkeiten versuchten, dieses Potenzial alltäglicher Gewaltanwendung einzudämmen, um den lokalen Frieden und die persönliche Sicherheit zu garantieren, was tendenziell mit der Verrechtlichung von gesellschaftlichen Konflikten<sup>39</sup> nach und nach gelang, nicht aber für die ›Kinderzucht‹. Vielmehr wurden insbesondere Jugendliche (dritte Kindheitsphase) stärker der Kontrolle von Vätern, Lehrern sowie von Lehr- und Dienstherrn unterstellt, womit Väter als Hausväter eine Verstärkung ihrer ›patria potestas‹ gewannen.

## Unter der Rute

Nach der Vorstellung der Begründungen für Züchtigungen in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit geht es im Folgenden um die Praktiken, gestützt sowohl auf die Erfahrungen von Kindern als auch von Eltern, und zwar mit besonderem Augenmerk auf dem Geschlechterbezug von Gewaltanwendung. Bislang sind allerdings keine Selbstzeugnisse von Kindern bekannt, in denen sie unmittelbar über Züchtigungen berichten oder sie kommentieren, vielmehr sind autobiografische Texte die Hauptquellen, die rückblickend in großem zeitlichen Abstand zum Erlebten entstanden und zum größeren Teil von Männern stammen.<sup>40</sup> Die Verfasser waren Gelehrte und Adlige, die jeweils in einer langen Tradition von autobiografischem Schreiben standen, aber auch Handwerker, Kaufleute oder Söldner/Soldaten, also Menschen, die – mehr oder weniger – Zugang zu Bildung besaßen. Schulische Bildung war in erster Linie für Knaben vorgesehen, vor allem zur Vorbereitung auf ein breites Spektrum von Berufen. Demgegenüber wurden Mädchen zur ›Schul und Kirchen gehalten‹, wo jedoch die religiöse Erziehung im Mittelpunkt stand: Das Lesen diente der eigenen Bibellektüre, die Schreibkenntnis

38 Vgl. Artikel »Kinder=Zucht«, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), Großes und vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 15, Halle/Leipzig 1737, Sp. 663; vgl. Heide Wunder: »Geschlechtsspezifische Erziehung in der Frühen Neuzeit«, in: Rüdiger Schnell (Hg.), Zivilisationsprozesse. Erziehungsschriften in der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 239–253, hier S. 247f.

39 Vgl. Winfried Schulze: Einführung in die Neuere Geschichte, 4. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 61–67.

40 Vgl. hierzu Eva Kormann: Ich, Welt und Gott. Autobiographik im 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 1–101.

war nicht unerlässlich, und der Rechenunterricht wurde nur gegen eine zusätzliche Gebühr oder in spezialisierten Rechenschulen erteilt.<sup>41</sup> Eine darüber hinausgehende Bildung erhielten Mädchen im häuslichen Unterricht oder den Klosterschulen. So erklärt sich, dass es vor dem 18. Jahrhundert zwar autobiografische Texte von Frauen gibt, wie etwa Vorlagen für den Personalteil ihrer Leichenpredigt oder die Geschichte ihrer religiösen Erweckung – Kontexte, in denen es schwerlich Raum für Berichte über elterliche Züchtigungen gab. Gleiches gilt für die autobiografischen Anteile in den von Frauen verfassten Familienchroniken oder bei Klosterfrauen in ihren Klosterchroniken. Die unterschiedlichen geschlechtsbezogenen Bildungszugänge erklären das große zahlenmäßige Ungleichgewicht der autobiografischen Texte von Männern und Frauen. Hinzu kommen die Verluste autobiografischer Texte von Frauen, da sie von der Nachwelt nicht der Archivierung für würdig befunden wurden.<sup>42</sup>

In den Kindheitsdarstellungen von Männern besitzen die von Eltern, Lehrern und Lehrherren erlittenen Züchtigungen einen festen Platz. Helmut Möller hat sie in seiner Studie zur kleinbürgerlichen Familie ausführlich dargelegt.<sup>43</sup> Wenn auch Züchtigungen in vielen Fällen wie selbstverständlich zum Kinderalltag gehörten, so handelte es sich keineswegs immer um Bagatellen. Der neunjährige Kaufmannssohn Matthäus Schwarz (1497– ca. 1574) wurde vom Pfarrer in Heidenheim nicht nur hart geschlagen, sondern fast ertränkt,<sup>44</sup> und der Schriftsteller und Dichter Johann Gottfried Seume (1763–1810) wurde vom Vater fast totgeschlagen, als er fälschlicherweise in den Verdacht geraten war, Geld gestohlen zu haben; nur das Eingreifen der Nachbarn rettete ihn.<sup>45</sup> In dieser Hinsicht gab es keine Unterschiede zwischen den Ständen. Die Schriftstellerin Elisa von der Recke (1754–1833) berichtet, dass einer ihrer Cousins von seinem Lehrer so hart diszipliniert wurde, dass er daran starb; wenig später starb auch seine Schwester, nachdem die Gouvernante sie wegen eines Haltungsfehlers heftig gestoßen hatte.<sup>46</sup> Selbst fürstliche Eltern hatten in der Disziplinarfrage mit Lehrern zu kämpfen, die angesichts der

- 
- 41 Vgl. Heide Wunder: »Schule halten in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung«, in: Gabriele Ball/Juliane Jacobi (Hg.): *Schule und Bildung in Frauenhand*. Anna Vorwerk und ihre Vorläuferinnen, Wiesbaden: Harrassowitz 2015, S. 45–75.
- 42 Vgl. dazu die Strategien der Anna Höfel (1603–1665), sich in die »familiäre Memoria« einzuschreiben: Eva Kormann: *Ich, Welt und Gott*, S. 269–275.
- 43 Vgl. Helmut Möller: *Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert*. Verhalten und Gruppenkultur, Berlin: de Gruyter 1969, Kap. 2; Irene Hardach-Pinke/Gerd Hardach (Hg.): *Deutsche Kindheiten 1700–1900*. Autobiographische Zeugnisse, Frankfurt a. M.: Hain 1992.
- 44 Vgl. Horst Schiffler/Rolf Winkler: *Tausend Jahre Schule*. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern, 4. Aufl., Stuttgart/Zürich: Belsler 1994, S. 71.
- 45 Vgl. »Johann Gottfried Seume«, in: Rudolf K. Goldschmit-Jentner (Hg.), *Die Jugend großer Deutscher*. Von ihnen selbst erzählt, Leipzig: Insel-Verlag 1942, S. 87–109, hier S. 88–91.
- 46 Vgl., Elisa von der Recke: *Selbstbiographie Elisas von der Recke*. Von ihrer Geburt bis zu ihrer Verlobung (1754–1771), in: Paul Rachel (Hg.): *Elisa von der Recke*, Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen, Bd. 1, Leipzig: Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung 1901, S. 1–158, hier S. 57.

Provokationen ihrer Zöglinge aus der Haut führen.<sup>47</sup> Das Thema wurde z. B. in einer kursächsischen Ordnung von 1596 im Einzelnen erörtert:

»Dieweil auch in solcher Jugend und kindbaren Jahren bei fürstlichen Personen nichts weniger als bei andern Kindern durch Disziplin gebührender Gehorsam zu erhalten nötig, dasselbe auch keineswegs entraten werden kann, als wollen wir, daß bei Ihr. L. L. L. Institution, Exercitiis und sonst, wann kein Vermahnen oder mündliches Untersagen helfen noch gelten will, das Rütlein herfürgenommen und damit scharf gedreuet, im Falle aber solches nichts schaffen wollte, mit demselben die Execution und Straf (doch soviel die Gelegenheit geben wird mit Vorwissen des Hofmeisters, auch cum modamine und gebührender Discretion) durch den Präceptor zu Werke gerichtet und vollstreckt werden solle. Außer dessen aber soll keiner, wer der auch sein mag, an Ihre L. L. L. Hand anlegen, noch auch sich mit Ihnen zur Selbstverkleinerung in weitläufige Disputation oder Wortgezänk einlassen.«<sup>48</sup>

Gleichwohl wurden beispielsweise die kursächsischen Prinzen Christian (1583–1611), Johann Georg (1585–1656) und August (1598–1615) hart gezüchtigt: Christian behielt sogar Narben im Gesicht zurück, nachdem der Präceptor Reinhart den Dreizehnjährigen 1596 »mit zwei Fingern an die Wange geschneilt«<sup>49</sup> hatte: Drei Jahre später führte der Präceptor Schlick zu seiner Entschuldigung an, »die Worte seien ihm entfahren, und es hätten auch vordem andere Diener Herzog Christian nicht nur unterschiedlich angefahren, sondern auch zum Teil braun und blau geschlagen«.<sup>50</sup> Diese Einzelheiten sind allein deswegen überliefert, weil die Präceptoren zur Verantwortung gezogen wurden und sich rechtfertigen mussten, was bei Vätern nicht der Fall war, da Züchtigungen zur Elternpflicht gehörten.

In vielen autobiografischen Texten der Frühen Neuzeit gehören Züchtigungen zu den ersten Erfahrungen, die erinnert wurden. Die erlittenen Schmerzen, womöglich verbunden mit dem Gefühl der Ohnmacht und Demütigung, hatten sich tief eingepägt. Ulrich Bräker (1735–1798) berichtet in seiner »Lebensgeschichte und Natürliche Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg« (1789):

»In meinen ersten Lebensjahren mag ich wohl ein wenig verzärtelt worden seyn, wie's gewöhnlich mit allen ersten Kindern geht. Doch wollte mein Vater schon frühe genug mit der Ruthe auf mich dar; aber die Mutter und Großmutter nahmen mich in Schutz. Mein Vater war wenig daheim; er brennte hie und da im Land und an benachbarten Orten Salpeter. Wenn er dann wieder nach Hause kam, war er mir fremd. Ich floh ihn. Dies verdroß den guten Mann so sehr, daß er mich mit der Ruthe zahm machen wollte. (Diese Thorheit begehen viele neuangehende Väter, und fordern nämlich von ihren

47 Für Beispiele aus dem Spätmittelalter vgl. Gerrit Deutschländer: *Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550)*, Berlin: Akademie-Verlag 2012, S. 92–94. Vgl. zudem: Antje Stanek: *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2001, S. 28–30.

48 Ernst Reimann: *Prinzenerziehung in Sachsen am Ausgang des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts*, Dresden: Baensch 1904, S. 64, Anm. 58.

49 Ebd., S. 65.

50 Ebd., S. 66.

ersten Kindern aus pur lauter Liebe, daß sie eine eben so zärtliche Neigung gegen sie wie gegen ihre Mütter zeigen sollten. Und so hab' ich auch bey mir und viel andern Vätern wahrgenommen, daß sie ihre Erstgeborenen unter einer ungereimt scharfen Zucht halten, die dann bis zu den letzten Kindern nach und nach völlig erkaltet.)«<sup>51</sup>

Bräker erklärt die frühen Züchtigungen des Vaters mit dessen Liebe zu ihm als »Erstgeborenem«, eine Liebe, die durch das Fremdeln des Sohnes gekränkt wurde. Er wollte die Liebe des Sohnes mit seinen Schlägen erzwingen, er wollte ihn »zähmen«, das heißt, so zutraulich machen wie gegenüber der Mutter, erreichte wohl aber eher das Gegenteil, nämlich Angst vor dem Vater. Dass Bräkers Vater so schnell zur Rute griff, fußte auf den in der Frühen Neuzeit allgemein gängigen Erziehungsgrundsätzen: Der Gehorsam der Kinder müsse erzwungen werden, der Eigenwille der Kinder – ihre böse Natur – sei zu brechen, wenn nötig mit Züchtigungen. Gleichwohl ist klar erkennbar, dass die Enttäuschung über das Verhalten des Sohnes, das er als Ungehorsam verstand, bei ihm die heftige Reaktion auslöste. Bräkers Vater war keineswegs die Ausnahme, denn von Heftigkeit und Jähzorn der Väter wird in vielen Autobiografien berichtet. Es scheint, dass das elterliche Züchtigungsrecht das Tor für Unbeherrschtheit, Willkür und Gewalt im Umgang mit Kindern öffnete, was sich in Schule und Lehre fortsetzte.

In Bräkers Darstellung überrascht, dass der Vater offensichtlich ein Kleinkind züchtigte, doch scheint ein solches Verhalten nicht ungewöhnlich gewesen zu sein, wie aus den Briefen der baltischen Adligen Lilla von Kügelgen (1774–1842) an ihre Mutter hervorgeht. Am 17. November 1804 schrieb sie:

»Von Wilhelm soll ich Ihnen schreiben, gute Mutter! Ja guter Himmel, was ist von so einem Buben noch viel zu sagen? Er ist noch nicht zwei Jahre alt, aber dabei voll Einfälle, Unarten und Streiche. Er spricht schon alles, alles, und die Rede fließt ihm wie Wasser vom Munde. Es ist oft zum Totlachen. Jetzt sitzt er ganze Stunden am Klavier und spielt und singt dazu. Die Großmutter bewundert ihn etwas zu viel, und Leno (das Kindermädchen H. W.) wälzt sich wie ein Kringel vor Lachen im Zimmer herum, und das macht, daß er auch mich oft durch die possierlichsten Stellungen zum Lachen reizen will, wenn ich ihn strafen soll. Ich habe wirklich einmal lachen müssen, es half ihm aber auch nichts, er bekam seine Strafe dennoch und jetzt gibt er sich bei mir gar nicht mehr die Mühe, was Lächerliches unterzuschieben, sondern streckt geduldig seine Hand oder sein Hinterteilchen hin, wenn er was verbrochen hat.«<sup>52</sup>

Einige Wochen später, am 28. Dezember 1804, legte sie ihre grundsätzliche Einstellung zur Erziehung dar:

»Doch glauben Sie darum nicht, daß ich ihn verziehe – im Gegenteil, man verdammt hier allgemein meine Strenge gegen dies Engelskind, wie sie es nennen. Für Bosheit habe ich nie nötig gehabt, ihn zu strafen, aber für Ungehorsam, Flüchtigkeit und Unarten, die daraus entspringen, hat er schon mit der Rute recht schmerzlich bekommen.

51 Ulrich Bräker: »Lebensgeschichte und Natürliche Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg« (1789), URL: <https://www.projekt-gutenberg.org/braeker/tocken/tocken.html>, Stand 19.1.2023.

52 Kügelgen, Anna von/Kügelgen, Emma von (Hg.): Helene Marie von Kügelgen geb. Zoegel von Mantuffel. Ein Lebensbild in Briefen, 10. Aufl., Stuttgart: Belser o.J., S. 90.

Noch sieht man die Striemen. Er hatte neulich ein Stück Brot in der Hand und warf davon große Stücke ins Zimmer. ›Wenn du nicht essen willst‹, sagte ich, ›so hebe all die Stücke auf und lege sie dort auf den Tisch‹, er warf noch ein Stück hin und lachte mich schelmisch an. ›Nun, Wilhelm!‹ – er warf noch eins hin und sah mich forschend an. Da nahm ich ihn bei der Hand, führte ihn aus dem Zimmer und quastete ihn tüchtig durch, so daß er gewiß lange daran denkt. So muß ich ihn immer halten, wenn er mir nicht über den Kopf wachsen soll. Wir erlauben ihm jede Freude, aber ein Wort, ein Wink von mir oder Gerhard, und er hört nicht sogleich, so wird er jedesmal ohne Erbarmen hart gestraft. Ich habe es aber jetzt sehr selten nötig, und wenn er drei Jahre alt ist, hoffe ich, die Rute ganz verbannen und ihn nur mit Liebe ziehen zu können.«<sup>53</sup>

Die Mutter züchtigte also den erst zwei Jahre alten Sohn mit Schlägen auf die Hand oder auf das »Hinterteilchen«, und das Kind hatte das Ritual insoweit begriffen, dass es selbst an der Züchtigung mitwirkte, um sich auf diese Weise die Liebe der Mutter zu sichern. Als es jedoch Brotstücke auf den Boden warf und der Aufforderung der Mutter, das Brot aufzuheben und auf den Tisch zu legen, nicht gehorchte, war für die Mutter eine Grenze überschritten, sodass Wilhelm eine ordentliche Tracht Prügel als Denkkettel erhielt. Diese Form der Erziehung wollte Lilla von Kügelgen beibehalten, bis Wilhelm drei Jahre alt sei, dann hoffte sie, ihn »nur mit Liebe ziehen zu können«. Sie ging anscheinend davon aus, dass Wilhelm mit drei Jahren so verständig sein werde, dass er mit guten Worten zu lenken sein werde. Diese Vorgehensweise ähnelt in mancher Hinsicht der von Bertold von Regensburg empfohlenen, mit der von frühester Kindheit an Züchtigungen im Körpergedächtnis verankert werden sollten, um »böse Worte« zu vermeiden. In Wilhelm von Kügelgens »Jugenderinnerungen eines alten Mannes« werden diese Züchtigungen nicht erwähnt, wahrscheinlich besaß er keine Erinnerung mehr an seine frühe Kindheit; seine Erinnerung begann mit seinem dritten Geburtstag<sup>54</sup> und bestätigt teilweise die Erziehungsstrategie der Mutter:

»Nur selten strafte meine Mutter, suchte mich aber immer zur Einsicht meines Unrechts zu bringen und war ein so geschickter Bußprediger, daß ich mich stets beschämt und ganz geneigt fand, Abbitte zu tun. Für dies Verfahren danke ich ihr noch heute, denn es lehrte mich, jene Reste im Gewissen tilgen, die der Offenheit des Charakters so schädlich werden können. Mußte ein Vergehen ernstlicher gesühnt werden, so wurde ich für ein Stündchen oder darüber an ein Tisch- der Stuhlbein angekettet, zwar nur mit einem Zwirnsfaden, den ich aber nimmer zu zerreißen wagte, so groß war der Respekt vor meiner Mutter; und selbst dann löste diese solche Fessel nicht, wenn mittlerweile Besuch eintrat. Oder auch sie band mir nach Maßgabe des Vergehens ein paar lange, aus steifem Notenpapier gefertigte Eselsohren um den Kopf, welche ich auch während des Mittags- oder Abendtisches umbehalten mußte. Kam mein guter Vater dann zum Essen, so sah er mir freilich diese Midasohren (...) an und wußte dann seinen edlen Gesichtszügen einen so bekümmerten Ausdruck zu geben, daß es mir immer durch die Seele ging.«<sup>55</sup>

53 Ebd., S. 92.

54 Wilhelm von Kügelgen: Jugenderinnerungen eines alten Mannes, Leipzig: Reclam o.J., S. 18.

55 Vgl. ebd., S. 42.

Ebenso wie die Überzeugungskraft der Mutter behielt Wilhelm jedoch die Art ihrer härteren Erziehungsmittel, die sie statt physischer Gewalt anwendete, im Gedächtnis, zumal diese mit Beschämung vor dem Vater wie vor Fremden verbunden waren. Was heißt dann »nur mit Liebe ziehen«? Aufschluss könnte ein Blick in die Werke von Campe und Pestalozzi geben, die – wie Wilhelm erwähnt – seine Mutter studiert hatte. Allerdings kommt auch Johann Georg Sulzers »Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder« (1748) infrage, dessen Ratschläge für die Erziehung kleiner Kinder sich in der von Lilla beschriebenen Praxis wiederfinden.<sup>56</sup> Auch er spricht von »Strafen aus Liebe«.<sup>57</sup>

Anders als bei Bräker züchtigt hier nicht der Vater, sondern die Mutter. Sie war die strenge Erzieherin, während der Vater in seinem Atelier arbeitete oder auf Reisen war, um mit seinen viel begehrten Porträts Geld zu verdienen, das heißt, im Kinderalltag war er nur teilweise präsent und wurde dementsprechend idealisiert. Solche Haushaltskonstellationen waren keineswegs die Besonderheit einer Künstlerfamilie, sondern bestimmten in vielen Berufen die unterschiedlichen Beziehungen von Vätern und Müttern zu den Kindern. Im Fall Bräkers wird der väterlichen Härte die (groß-)mütterliche Milde gegenübergestellt, was der gängigen Geschlechterstereotypik entspricht. Dagegen heben viele Autor\*innen in ihren Selbstzeugnissen hervor, dass sie von der Mutter gezüchtigt wurden,<sup>58</sup> besonders wenn die Mutter verwitwet und allein für die Erziehung der Kinder zuständig war. Somit war die Anwendung von physischer Gewalt in der Kinderzucht nicht abhängig von der Geschlechtszugehörigkeit, sondern war Teil der Elternpflichten und wurde je nach den Umständen und Situationen pragmatisch gehandhabt.

Ein Geschlechtsbezug lässt sich dagegen für die betroffenen Kinder feststellen. Mädchen durften aus Sittlichkeitsgründen nicht von männlichen Personen gezüchtigt werden, wurden doch die Rutenschläge auf die nackte »Sitzfläche« erteilt. Da Mädchen vielfach bis weit in das 18. Jahrhundert von Lehrerinnen unterrichtet wurden, waren solche Züchtigungen ohne Weiteres möglich;<sup>59</sup> wenn aber Lehrer den Unterricht erteilten, mussten die Mütter die verhängten Strafen ausführen, es sei denn, dass ein Lehrerehepaar Schule hielt; schließlich konnte der Lehrer zu Schlägen auf Hände und Finger mit dem Lineal oder einem Stock wechseln.

Weniger als über die Züchtigungen von Mädchen in den Schulen ist über ihre Anwendung in der häuslichen Töchtererziehung bekannt. Ausgehend von einigen markanten Beispielen seien erste Überlegungen dazu angestellt. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich im deutschen Sprachraum aus den oben genannten Gründen in den autobiografischen Aufzeichnungen von Frauen nur wenige Hinweise auf Züchtigungen in ihrer Kindheit. Dass Markgräfin Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth (1702–1758) über ihre jahrelangen Misshandlungen durch ihre Erzieherin Leti berichtet, ist nur dem Umstand

56 Johann Georg Sulzer: Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder, Zweyte, stark vermehrte Auflage, Zürich: Orell und Comp. 1748, besonders S. 177–192.

57 Ebd., S. 156.

58 Vgl. Die autobiographischen Aufzeichnungen Hermann Weinsbergs – Digitale Gesamtausgabe, Liber Iuventutis, F 18, URL: [https://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber\\_Iuventutis/Liber\\_Iuventutis.htm](https://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Iuventutis/Liber_Iuventutis.htm), Stand 12.1.2023.

59 Vgl. Max Jähns (Hg.): Karl Friedrich von Klöden. Jugenderinnerungen, Leipzig: Grunow 1874, S. 52.

zu verdanken, dass sie Teil des höfischen Intrigenspiels waren und damit legitimer Gegenstand von Memoiren.<sup>60</sup> Umso wichtiger ist es, die Hinweise in Korrespondenzen von Eltern, wie das Beispiel Lillas von Kügelgen gezeigt hat, oder in autobiografischen Texten von Vätern stärker als bislang geschehen zu beachten, weil sie häufig Auskunft über die Einstellungen der Eltern oder anderer Erziehungspersonen, teilweise auch über deren Praktiken, geben.<sup>61</sup>

Zunächst wird jedoch die Kindheitsgeschichte der Dichterin und Schriftstellerin Elisa von der Recke (1754–1833) vorgestellt, die im Zeichen der Rute stand.<sup>62</sup>

*Abb. 5: Elisa von der Recke, Porträt von Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, Öl auf Leinwand, um 1775*



- 
- 60 Günther Berger (Bearb.): *Memoiren einer preußischen Königstochter. Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth*, Bayreuth: Ellwanger 2007.
- 61 Vgl. z. B. Mathias Beer: *Eltern und Kinder des späten Mittelalters in ihren Briefen. Familienleben in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung Nürnbergs (1400–1550)*, Nürnberg: o. V. 1990; Steven Ozment: *The Behaim Boys. Growing up in Early Modern Germany. A Chronicle of Their Lives*, New Haven/London: Yale University Press 1990.
- 62 Vgl. Elisa von der Recke: *Selbstbiographie Elisavon der Recke*, S. 57.

Sie kam 1754 als Elisabeth Charlotte Constantia von Medem in Kurland zur Welt, verlor die Mutter mit zwei Jahren und wurde entsprechend dem Wunsch der Mutter von der Großmutter erzogen. Diese unterstellte Elisa der Aufsicht ihrer Lieblingsenkelin Constantia, die jedoch in ihr eine Konkurrentin in der Gunst der Großmutter sah und – in der Sicht Elisas – alles unternahm, um sie anzuschwärzen: »Seit ich denken kann, fürchtete ich die Ruthen und die spitzigen Reden von Großschwester. (...) Von meinem vierten bis zu meinem achten Jahre stand ich unter der Ruthe der Großschwester.«<sup>63</sup> Elisa schildert eindringlich die harten Züchtigungen, die ihr die Großmutter und die ältere Cousine erteilten und die sich anscheinend nur durch die Anzahl der Rutenschläge von den Strafen für ihre leibeigene Wärterin und Vertraute unterschieden. Als »eine der bittersten Geschichten aus dieser Epoche meiner Kindheit« erinnerte Elisa eine Züchtigung, die sie erhielt, weil sie einen Fehler ihrer Wärterin auf sich genommen hatte und deshalb als Lügnerin hingestellt wurde:

»Jetzt bekam ich von meiner Großmutter ein paar derbe Maulschellen (...). Nun fuhr meine Großmutter meiner Wärterin in die Haare, zerprügelte sie und schickte sie nach einem Bündel Ruthen, um auch mich zu züchtigen. Meine Wärterin, die aus Liebe für mich in Tränen zerfloß, mußte mich halten und sehen, wie meine Großmutter mich mit Ruthen strich; als dieses vorüber war, mußte ich wieder Augenzeuge dessen sein, wie meine Wärterin niedergestreckt wurde und sie zwanzig Hiebe bekam.«<sup>64</sup>

Die Großmutter verhängte aber auch andere Strafen.

»Ich bekam heftige Ruthen und mußte acht Tage hindurch, solange die Nerftschen (die Verwandete auf dem Gut Nerft, H. W.) bei uns waren, wenn gespeist wurde, allein an einem kleinen Tisch essen, denn meine Großmutter sagte, eine so schändliche Lügnerin sei aus der Gesellschaft verstoßen.«<sup>65</sup>

Ebenso schildert Elisa die Auswirkungen der allgegenwärtigen und zum Teil unter falschen Verdächtigungen erteilten Züchtigungen auf ihre Seele: »(M)eine Großmutter (...) ließ einen tüchtigen Bündel Ruthen holen, weckte mich auf und sagte in vollem Zorn, sie wolle der Komödie ein Ende machen, und ich bekam fürchterliche Ruthen, die in meinem Herzen gegen die Tante Kleist und die Großschwester einen bitteren Haß zurückerließen.«<sup>66</sup> Sie erinnert noch weitergehende Folgen: »Ich wurde mir gram, weil ich mich nicht lieber von Großschwester hatte todtrügeln, als zum Lügen zwingen lassen.«<sup>67</sup> Es war die erzwungene Komplizenschaft mit der intriganten und tyrannischen Constantia, die sie kränkte und demütigte.

Elisa von der Recke hat die Geschichte ihrer Kindheit und Jugend 1795 im Alter von 41 Jahren verfasst und ist in deren Gestaltung erkennbar von den Diskursen der Aufklärung und Empfindsamkeit geprägt.<sup>68</sup> Die Schilderung der Beziehungen zwischen der

63 Ebd., S. 24, 36.

64 Ebd., S. 29f.

65 Ebd., S. 41.

66 Ebd., S. 36.

67 Ebd., S. 42.

68 Vgl. Anne Conrad: »Aufklärung, Bildung und Weiblichkeit im Generationenkonflikt. Constantia von Korff, Agnes von Medem und Elisa von der Recke«, in: Johannes Birgfeld/Stephanie Catani/

kleinen Charlotte und den drei Schwestern Kleist erinnert an die Geschwisterkonstellation im Märchen »Aschenputtel«, während die Beschreibung ihrer Seelenlage stark von Karl Philipp Moritz' »Anton Reiser. Ein psychologischer Roman« (1785–90) beeinflusst ist.<sup>69</sup> Doch dürfte die ›Realie‹ – die Züchtigungspraxis von Cousine und Großmutter – davon wenig betroffen sein. Wie schmerzlich diese Erfahrungen für Elisa von der Recke waren, belegt, dass sie im hohen Alter noch eine dramatische Episode ihrer Leidensgeschichte ergänzte, die sich etwa in ihrem fünften Lebensjahr ereignet hatte.<sup>70</sup>

War die von Elisa von der Recke geschilderte Züchtigungspraxis in einem baltischen Adels Haushalt der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Ausnahme oder die Regel? Dass sie kein Einzelfall war, bestätigt eine Äußerung der Gräfin Anna Eleonora von Geßler (1695–1774), die 1750 vom Königsberger Hofgericht wegen Totschlags ihrer Magd Anna Deppin zu fünf Jahren Arrest verurteilt wurde, ein Urteil, das der preußische König Friedrich II. wegen der besonderen – langjährigen – Grausamkeit zum Tod mit dem Schwert verschärfte.<sup>71</sup> Zu ihrer Verteidigung führte die Gräfin an, dass sie die gestorbene Magd am Tag ihres Todes nur wie ihre eigenen Kinder gestraft habe.<sup>72</sup> Die Parallele zu Elisa und ihrer leibeigenen Wärterin sticht ins Auge. Ob beide Fälle mit der Gutsherrschaft zu erklären sind, die sowohl in der Provinz Preußen wie in Kurland die ländlichen Herrschaftsverhältnisse prägte und in Kurland mit der ›Hauszucht‹ verbunden war,<sup>73</sup> bedarf weiterer Forschungen. Dagegen sprechen die bereits erwähnten harten Züchtigungen von Markgräfin Wilhelmine oder aber der Bericht Karl Friedrich von Klöden (1786–1856) über die Misshandlung der beiden sieben- und neunjährigen Töchter des Hauswirts durch die Mutter, weil sie die obligatorischen Strickarbeiten nicht erfüllten: »(S)o wurde die Schuldige übergelegt und der unschuldigste Teil des Körpers mit einer hölzernen Kelle erbärmlich bearbeitet. Sehr gewöhnlich mussten beide Mädchen, eine nach der anderen, heran, und ihr Geschrei tönte durch die ganze Nachbarschaft.«<sup>74</sup> Ver-

---

Anne Conrad (Hg.), Aufklärungen. Strategien und Kontroversen vom 17. bis 21. Jahrhundert, Heidelberg: Winter 2022, S. 171–186.

- 69 Vgl. Carola Hilmes: »Jetzt bin ich negativ glücklich«. Die autobiographischen Schriften und Reisetagebücher Elisa von der Reckes«, S. 4, URL: [www.goethezeitportal.de/digitale-bibliothek/forschungsbeitraege/autoren-kuenstler-denker/recke-elisa-von-der.html#\[A\]](http://www.goethezeitportal.de/digitale-bibliothek/forschungsbeitraege/autoren-kuenstler-denker/recke-elisa-von-der.html#[A]), Stand 19.1.2023.
- 70 Vgl. Elisa von der Recke: Selbstbiographie Elisavs von der Recke, S. 24, Anm.
- 71 Vgl. Sonja Köntgen: Gräfin Gessler vor Gericht. Eine mikrohistorische Studie über Gewalt, Geschlecht und Gutsherrschaft im Königreich Preußen 1750, Berlin: Duncker & Humblot 2019, S. 166–171. Gräfin Anna Eleonora von Geßler entzog sich der Vollstreckung des Todesurteils durch ihre Flucht nach Polen, nachdem König Friedrich II. ihrem Ehemann diesen Schritt nahegelegt hatte.
- 72 Vgl. ebd., S. 71: Die Gräfin gab der Magd Anna Deppin »zwei oder drei Schmiße mit der umgekehrten Rute auf den Kittel«, d. h. nicht auf die Haut. Etwas später erhielt die Magd »8, 9 oder 10« Rutenstreichungen, wobei sie von zwei Mägden an Kopf und Füßen festgehalten wurde. »Die Schmissee in derselben Form, wie sie sie auch ihren eigenen Kindern verabreichen würde, dauerten ›ohngefähr‹ ein Vater Unser lang.« (S. 72)
- 73 Vgl. Marten Seppel: Die Grenzen der Gewalt in den leibeigenschaftlichen Beziehungen in Estland und Livland im 17. Jahrhundert, URL: [https://www.ikgn.de/\\_Resources/Persistent/0/3/5/4/03547e6ed52c8e7cde0a0fbdffb0b6d985a0b559/marten\\_seppel-grenzen\\_der\\_gewalt.pdf](https://www.ikgn.de/_Resources/Persistent/0/3/5/4/03547e6ed52c8e7cde0a0fbdffb0b6d985a0b559/marten_seppel-grenzen_der_gewalt.pdf), Stand 19.1.2023.
- 74 Max Jähns (Hg.): Karl Friedrich von Klöden, S. 57.

breiteter scheinen Ohrfeigen gewesen zu sein. So berichtet Johanna Isabella Eleonore von Wallenrodt (1740–1819) von »ein(em) Paar der anzüglichsten Ohrfeigen« der Mutter, daher müssen ihr andere Ohrfeigen vorausgegangen sein.<sup>75</sup>

Ebenfalls von Ohrfeigen, die sie ihren beiden jüngeren Töchtern erteilt hatte, berichtete Anna Ursula von Hohenfeld (gest. 1675) ihrem Mann Achatz (1610–1672), der sich 1670 für mehrere Wochen auf einer Dienstreise in Trier befand. In seiner Antwort droht er auch mit der Rute, doch ist unklar, ob sie wirklich eingesetzt wurde, denn Achatz' Bruder, der während seiner Abwesenheit der hochschwangeren Anna Ursula auf dem Adels-hof zur Seite stand, wurde beauftragt, den beiden Töchtern drei beziehungsweise sechs »Klapper mit dem fliegenschlag«<sup>76</sup> zu geben, eine wohl eher symbolische Züchtigung.

Mehr als auf Züchtigungen in der Erziehung der Töchter setzte Achatz von Hohenfeld auf deren Ausbildung als zukünftige Gutsherrinnen, wozu alle Tätigkeiten der Haus-, Garten- und Landwirtschaft sowie der Krankenversorgung und Kindererziehung gehörten, nicht zuletzt der Umgang mit Geld: »(G)ibt demnach ein arbeit der andern die handt und heist nur thun thun.«<sup>77</sup> Dahinter stand nicht zuletzt die Maxime »Müßiggang ist alle Laster Anfang«. Ein solches Programm, das sich keineswegs auf »weibliche Arbeiten« beschränkte, stieß sicher nicht immer auf Zustimmung bei den Töchtern, sodass es »Hände setzte«, aber es versprach auch Gratifikationen, wie die Verfügung über eigenes Geld und die Aussicht auf ein selbstständiges, standesgemäßes Leben, gerade wenn nach dem Tod des Vaters der Bruder Herr der Güter sein würde.

Demgegenüber war die Einübung »weiblicher Arbeit« für die sechsjährige Anna Sabina Behaim (1615–1681) stark von Zwang bestimmt. Ihr Vater, der Nürnberger Patrizier Lucas Friedrich Behaim (1587–1648), notierte 1621 in sein Tagebuch: »Anna Sabina ihres alters 6 jhr ihr erstes garn zu weben geführt. Gott gebe dass solches vielmal vnd Gott gebe dass solches ohne weniger schläg geschehe.«<sup>78</sup>

75 Johanna Isabella Eleonore Wallenrodt: *Das Leben der Frau von Wallenrodt in Briefen an einen Freund. Ein Beitrag zur Seelenkunde und Weltkenntniß*, 2 Bde., Leipzig/Rostock: Stillersche Buchhandlung 1797, S. 52.

76 Heide Wunder: »ein fleißig und gute Wirtin«–<die>Statthalterin« Anna Ursula von Hohenfeld geb. von Metternich-Winneburg (gest. 1675)«, in: Historischer Verein Camberg e. V. (Hg.), *Historisches Camberg. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Camberg 50* (2014), S. 12–44, hier S. 25.

77 Ebd.

78 Heinz Zirnbauer: »Lucas Friedrich Behaim, der Nürnberger Musikherr des Frühbarock. Neue Dokumente zur städtischen und privaten Musikpflege in Nürnberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges«, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 50* (1960), S. 330–351, hier S. 347f. Zum Behaim'schen Spinettdeckel vgl. Andreas Tacke: »Der Behaimsche Spinettdeckel von 1619. Zu einem hochrangigen kulturgeschichtlichen Zeugnis der Nürnberger Barockzeit«, in: Dieter Krickeberg (Hg.), *Der »schöne« Klang: Studien zum historischen Musikinstrumentenbau in Deutschland und Japan unter besonderer Berücksichtigung des alten Nürnberg*, Nürnberg: Verlag des Germanischen Nationalmuseums 1996, S. 143–157.

Abb. 6: Anna Sabina Behaim (1615–1681), Ausschnitt aus dem Gemälde auf dem Spinnetdeckel des Lucas Friedrich Behaim von Schwartzbach, Öl auf Holz, unbekannter Künstler, 1619



Die sehr frühe Erziehung zur Arbeitsamkeit kam offensichtlich nicht ohne Zwang und Gewaltanwendung der Mutter aus. Für Anna Sabina handelte es sich nicht etwa um eine ökonomische Notwendigkeit, sondern um die Vermeidung von Müßiggang.<sup>79</sup> Diese Maxime galt nicht allein als Richtschnur für die Erziehung von Töchtern, sondern ebenso für Söhne. Der Kannengießer Augustin Güntzer (1596– ca. 1657) berichtet in seinem »Biechlin von meinem gantzen Leben«: »Diß ales mußich verichten, bis ich 19 Jahr alt wahr undt in die Wanderschaft zog. Vil Leidt gaben meinem Vater Unrecht, daß er mich so hardt hielte, er aber denselbigen zur antwordt gab: Der Mießiggang macht böse Bu-

79 Vgl. Cornelia Niekus Moore: »Books, spindles and the devil's bench or what is the point of needlepoint?«, in: Martin Bircher/Jörg Ulrich Fechner/Cerd Hillen (Hg.), Barocker Lust-Spiegel, Amsterdam: Rodopi 1984, S. 319–328.

ben undt Schelmen, gibt entlich gern Galgenschwingel.«<sup>80</sup> Er zählt die ihm vom Vater aufgetragenen Arbeiten im Einzelnen auf:

»Als ich nun ein Jahr in Lotringen wahr, ließ mich mein Vater anno 1610 ins Deitschlandt wierumb abhollen um Osterszeit. Er zeicht mich zu großer Veltarbedt an, damit ich der beßen Gesellschaft mießig ging. Zu Hauß muß ich töglich 2 Mall die Stuben und das Hauß köhren, daz Hauß mit Weckolt(e)holtz bereichen, Holtz und Waßer in die Kuchen tragen, zu Zeitten auch daz Feiher in Offen machen, im Samsbdag ale die Schu im Hauße waschen, sondtamorgens salben, dem Fich sein Fudter geben, Stall mis-ten, Gaßen kehren. Ist es schön Wetter, so muß ich im Felte arbeiten, ist es Unwetter, so muße ich zu Hauß auff dem Kandtengießerhandgtwerck arbeiten. Töglich muß ich des Morges undt Abens mine Gebett im Haberman (Gebetbuch von Johann Habernann, H. W.) verrichten, sondtadmorgens daz Evanieliom sampt der Außlegung allen in dem Hauß fohrleßen, dieweill die Evanielischen dazumall kein öffentliche Kirch undt Versammlung hatten, auch vohr Mittdag außerhalb der Statt in evanielische Kirchen zu gehen hoch verboten wahr. Nach Middag wirdt es nicht gewerd, so mueß ich allen Sondtdag uber Felt gehen in die evanielischen Predigen undt Kinderlehr, welches ich auch mit Fr(e)iden verrichten thue.«<sup>81</sup>

Güntzers Tage waren also zu allen Jahreszeiten von morgens bis abends mit Arbeit im Haus, im Feld, in der Werkstatt ausgefüllt und die Sonntage mit »Gottesdienst«. Für anderes blieb keine Zeit. Ob es für Augustin Güntzer eine Rolle spielte, dass er teilweise Frauenarbeiten verrichten musste, lässt sich aus seinen Formulierungen nicht ersehen. Möglicherweise war dieser Aspekt nicht von Bedeutung, weil er noch kein »ganzer Mann« war, sondern sich mit seinen 19 Jahren in der Jugend, der dritten Kindheitsphase, befand und der Autorität des Vaters unterstand. Güntzer berichtet nichts über Züchtigungen, empfand jedoch die ihm vom Vater aufgebürdeten Arbeiten als große Härte und kaum erträglichen Zwang: »Wollte ich zum Zeitten mal heimlich hinweckgen (...).«<sup>82</sup>

Anna Sabina Behaim machte bereits vor dem Ende der ersten Kindheitsphase die Erfahrung von Züchtigungen im Zusammenhang mit Spinnen und Weben, Arbeiten, die sie zwangen, für längere Zeit still zu sitzen, während Augustin Güntzer das unentwegte Arbeiten in der dritten Kindheitsphase als äußerst körperliche und psychische Belastung erlebte, der er sich aber nicht entziehen konnte. Diese Spur weiterzuverfolgen, verspricht neue Einsichten in das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung in der Frühen Neuzeit.

80 Augustin Güntzer, Kleines Biechlin von meinem gantzen Leben. Die Autobiographie eines Elsässer Kannengießers aus dem 17. Jahrhundert, hg. von Fabian Brändle und Dominik Sieber, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2002, S. 100f.

81 Ebd., S. 100f.

82 Ebd.

## Einige Folgerungen

Aus meinen Erkundungen lassen sich einige Zwischenergebnisse für die Frage nach dem Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit festhalten.

1. Die ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit war Teil der ›Oeconomia christiana‹ und beruhte auf der Verpflichtung der Eltern zu einer christlichen Erziehung, die die Anwendung physischer Gewalt einschloss, aber im Kontext von Erziehung und Unterweisung nicht als Strafe, sondern als Lenkungsmittel – im Sinne eines ›Denkzettels‹ – zum Erreichen der ›Zucht‹ bewertet wurde. Im Unterschied zu ›Zucht und Ordnung‹ im ›Haus‹, die der Hausvater, gestützt auf die ›patria potestas‹, garantieren sollte, handelt es sich bei der Zucht der Kinder nicht um Herrschaftsausübung, sondern um den Prozess, in dem die Kinder mit der Zunahme ihrer Verstandeskkräfte lernen sollten, sich selbst zu beherrschen, indem sie auf die Anweisung der Erziehungspersonen hören. Wie die in der Erziehungsliteratur reflektierte Erziehungspraxis zeigt, bestand für die Eltern ein Spannungsverhältnis zwischen ihrer Liebe zu den Kindern und der – mit Blick auf deren Zukunft – geforderten Strenge unter Einschluss von Züchtigungen. Dies belegt auch Johann Georg Sulzers Trost: »Diese ersten Jahre haben unter anderem auch den Vorteil, dass man da Gewalt und Zwang brauchen kann. Die Kinder vergessen mit den Jahren alles, was ihnen in der ersten Kindheit begegnet ist. Kann man da den Kindern den Willen nehmen, so erinnern sie sich hiernach niemals mehr, dass sie einen Willen gehabt haben.«<sup>83</sup> Statt der tierischen ›Affenliebe‹ der Eltern war die vernünftige Liebe gefordert.
2. Im Unterschied zur ›patria potestas‹ des Hausvaters waren in der ›Kinderzucht‹ die Eltern – Vater und Mutter – zuständig, wie dies auch die Erziehungspraxis belegt. Bei den Züchtigungen gab es graduelle, aber keine prinzipiellen Unterschiede, die sich mit der elterlichen Arbeitsteilung in den jeweiligen Kindheitsphasen erklären. Dies bestätigt vor allem die Stellung der Witwe, die für ihre kleinen ›unerzogenen Kinder‹ Vater und Mutter zugleich war. Die Meinung, dass Söhne stärker als Töchter von Züchtigungen betroffen waren, beruht auf den bisher herangezogenen Quellen und bedarf der kritischen Überprüfung.
3. Die Beispiele zum Zusammenhang von Arbeitsamkeit und Zwang legen nahe, den Begriff der physischen Gewaltanwendung und dessen Geschlechterbezug in der frühmodernen Gesellschaft auszuweiten.
4. Schließlich ist die Frage aufgeworfen, welche individuellen und gesellschaftlichen Folgen die frühen Gewalterfahrungen der Kinder hatten. Die zitierte Aussage Sulzers könnte ein Ausgangspunkt sein.

---

83 Johann Georg Sulzer: Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder, S. 155.

